

folge die Gebäude nebst Zubehör, so weit möglich, für den einzurichtenden Viehhof und Schlachthof verwendet, die Felder und Wiesen aber im Einzelnen verpachtet werden. Jetzt hat Herr Pollmar das Anerbieten gemacht, die Felder und Wiesen bereits am 1. October d. J., die übrigen Pachtobjecte aber, namentlich die Gebäude, am 2. Januar l. J. zurückzugeben, wodurch er jedoch von der Verpflichtung, den stipulirten Pachtzins bis zum 30. April 1867 zu entrichten, nicht entbunden sein will. Nach seinem Vorschlage sollen die Felder unbestellt zurückgegeben werden und es soll die Ausgleichung für das nach dem Contract von ihm zu gewährenden Feldinventar dergestalt erfolgen, daß für jeden zu bestellenden oder zur Bestellung vorzurichtenden Acker außer dem nach dem Marktpreis zu berechnenden Samen eine Vergütung von 2 Thlr. 10 Ngr. an die Stadt geleistet wird. Die Rückgabe der Gebäude aber knüpft er an die Voraussetzung, daß ihm die auf seine Kosten zu verschiedenen Zeiten ausgeführten Einrichtungen und Meliorationen mit 600 Thlr. vergütet werden. Diese beanspruchte Vergütung ist zwar im Pachtcontracte nicht begründet, indem nach diesem der Pächter das Eingebaute entweder unentgeltlich zurückzulassen oder auf seine Kosten in den vorigen Stand zu setzen hat. Wir halten aber die Gewährung der verlangten Vergütung für billig, weil ein Theil der Einrichtungen solche sind, welche, wenn es der Pächter rechtzeitig beansprucht hätte, auf städtische Kosten herzustellen gewesen sein würden, weil ferner viele der zu vergütenden Gegenstände auch künftig nützlich und brauchbar sein werden und weil endlich die großen Vortheile, welche der Stadt durch die frühere Uebergabe zufließen werden, wohl nicht außer Beachtung bleiben dürften.

Wir haben daher beschlossen, das Anerbieten Herrn Pollmars dergestalt anzunehmen, daß derselbe die Felder und Wiesen, erstere unbestellt und unter Gewährung der oben bezeichneten Vergütung für die unterlassene Bestellung, am 1. October d. J., die übrigen Pachtobjecte aber an Gebäuden u. mit den erwähnten Gegenständen und Einrichtungen gegen Gewährung einer Vergütung von 600 Thlr. am 2. Januar l. J. an uns zurückgibt und von dem Abschlusse dieser Vereinigung an die freie Verfügung über sein Inventar erhält, wogegen der Pachtcontract im Uebrigen und soweit er nicht in Vorstehendem abgeändert worden, in allen Bestimmungen, namentlich auch rücksichtlich der Entrichtung des stipulirten Pachtzinses, bis zum 30. April 1867 unverändert fortbauert."

Hieran knüpft sich eine spätere Rathszuschrift, in welcher es heißt: „In den mit Herrn Pollmar wegen früherer Rückgabe des Gutes Pfaffenborn gepflogenen Verhandlungen war unter Anderm festgesetzt worden, daß der Pachtcontract, insoweit er nicht durch jene Verhandlungen abgeändert worden, in allen Punkten unveränderte Geltung erhalte. Zu diesen nicht abgeänderten Punkten gehört auch das in §. 6 enthaltene Verbot, Futter oder Dünngemittel zu veräußern oder hinwegzuschaffen. Jetzt ist Herr Pollmar nachträglich mit dem Gesuche eingekommen, von diesem Verbote in Betreff der vorhandenen Heu- und Strohvorräthe absehen und ihm deren Verkauf, mit Ausnahme der contractlich zurückzugebenden 60 Centner Heu und 50 Centner Grummet, gestatten zu wollen, indem er außerdem eine bedeutende Einbuße erleide, auf welche er bei seinen Vorschlägen nicht gerechnet habe u."

Wir haben beschlossen, dem Pächter Herr Pollmar den Verkauf der Stroh- und Heuvorräthe, jedoch unbeschadet der nach Obigem zu gewährenden 60 Ctr. Heu und 50 Ctr. Grummet zu gestatten, von dieser Erlaubniß aber selbstverständlich die vorhandenen Düngervorräthe auszuschließen."

Das Gutachten des Ausschusses hierüber allenthalben lautet:

Man hatte darauf aufmerksam zu machen, daß die Früchte der Acker, welche zurückzulassen sind, so lange dieselben nicht rationell abgeerntet worden, als Pertinenz des Ackers, und recht eigentlich als Theil des Stammvermögens erscheinen, diese Acker aber in weit höherem Werthe stehen, als das vom Pächter dagegen Gebotene. Eine Entschädigung des Stammvermögens in dieser Beziehung wird selbst bei Genehmigung des Abkommens vorzubehalten sein.

Weiter sprach man sich dafür aus, daß jedes Feldstück sofort nach abgebrachter Frucht und nicht erst alle zu einem bestimmten Termine (den 1. October) zurückgegeben und weiter verpachtet werden, daß die Entschädigung für die vom Pächter gemachten Einbauten nicht zuzugestehen, dagegen aber aus Billigkeitsrücksichten, über den Contract hinaus, die Zurücknahme der betreffenden Meliorationen demselben zu gestatten sei, und

daß die vom Rath berechneten Bestellungskosten viel zu gering seien, auch ein unbedingt durchschlagender Grund, warum eigentlich das Stroh nicht zurückgelassen werden solle, nicht vorliege. Der Ausschuss rieth einstimmig der Versammlung an:

I. zur Auslösung des Pachtcontractes mit Herrn Pollmar unter den vom Rathe genehmigten Bedingungen, jedoch mit folgenden Abänderungen Zustimmung zu erteilen:

- 1) daß Herr Pollmar, so wie er sein lebendes Inventar oder in so weit er es verkauft hat, die Stallungen und sonstigen ihm zum Ausdruck der Erndte und zur Wohnung entbehrlichen Localitäten sogleich zurückgibt,
- 2) daß er die Felder und Wiesen sofort nach abgebrachter Erndte zurückgibt,

3) daß er die Bestellungskosten der, dem Contracte nach befristet zu übergebenden Felder, außer mit dem Marktpreise des Samens mit 7 Thlr. pro Ader entschädige,

4) daß er bis Ende der Contractszeit die ihm obliegende Abfuhr des Straßenteichs nach wie vor besorge; dahingegen

II. die Uebernahme baulicher Vorrichtungen Herrn Pollmars und die Zahlung von 600 Thlr. dafür abzulehnen,

Herrn Pollmar aber freizustellen, dieselben hinwegzunehmen, wenn und so weit dadurch nicht die Gebäude leiden, und den früheren Zustand dagegen wieder herzustellen, weiter

III. zu beantragen,

a) daß der Rath den vorhandenen Dünger ganz oder in Abtheilungen versteigere, und

b) die einzelnen Felder so zeitig zur Verpachtung mittelst öffentlicher Ausschreibung bringe, daß die Pächter die Acker sofort nach abgebrachter Frucht von Herrn Pollmar übernehmen können, schließlich auch den Rath

IV. darauf aufmerksam zu machen, daß durch die Umgestaltung der zeitiger von Pacht zu Pacht aus mit Früchten bestellten Felder in leere Felder eine Minderung des Stammvermögens eintritt. Auf Anfrage des Herrn Geh. R. von Wächter über die Höhe der Bestellungskosten der contractlich bestellt zurückzugebenden Felder ertheilte der Herr Ref. die Auskunft, daß der vom Rath verlangte Entschädigungssatz nach ökonomischer Berechnung dieser Arbeiten allerdings sehr gering erscheine.

Herr Bassenge bedauerte, daß derartige, ein genaues Eingehen erfordernde Berichte nicht eine angemessene Zeit vorher zur Einsichtnahme auslägen, was wenigstens in diesem Falle nicht geschehen sei.

Die Bemerkung, daß die Feldfrüchte zum Stammvermögen gehörten, sei eine ganz unrichtige und beruhe auf einer gänzlich irrigen Auffassung von der Natur des Stammvermögens und den für dessen Aufstellung maßgebenden Grundsätzen.

Herr Geh. R. v. Wächter erklärte, gegenüber der Unklarheit des Ausschussgutachtens gegen das letztere stimmen zu wollen;

Herr Geh. R. v. Wächter erklärte, gegenüber der Unklarheit des Ausschussgutachtens gegen das letztere stimmen zu wollen;

Der Herr Ref. rechtfertigte das Gutachten des Ausschusses, auf den Unterschied hinweisend, welcher zwischen dem Werthe eines bestellenden oder unbestellenden überwiesenen oder übergebenen Gutes obwaltet, worauf Herr Bassenge entgegnete, daß damit vielleicht eine Abschreibung gerechtfertigt, nicht aber das Stammvermögen in seinem maßgebenden Bestande von 1831 beeinträchtigt sei, was wiederum der Herr Ref. nicht zugab.

Herr Welter wünschte Vertagung der Abstimmung bis zur nächsten Sitzung;

Herr Lorenz war dagegen und glaubte sich in der Voraussetzung, daß der Ausschuss seine Anträge reiflich erwogen, für das Gutachten aussprechen zu können. In der angeregten Stammvermögensfrage trat er allenthalben Herrn Bassenge's Ausführungen bei.

Der Weltersche Antrag ward nicht ausreichend unterstützt. Die Mehrheit des Ausschusses ließ den Antrag sub IV., die Stammvermögensfrage betr., fallen.

Nachdem der Herr Ref. die Vorschläge des Ausschusses nochmals empfohlen hatte, wurden dieselben durchgängig beziehentlich einstimmig und gegen 2 und 3 Stimmen angenommen.

6.

den Abbruch der Marstallgebäude und die Regulirung der Fluchtlinien derselben.

Aus den Rathsmitteltheilungen ist Folgendes zu entnehmen:

„Durch die Beschlüsse über die Verlegung des Marstalles in das Johannis-Hospital werden die dormaligen Marstallgebäude an der Ecke des Neumarktes und des Peterstrichhofs verfügbar. Der Rath hat beschlossen, seiner Zeit diese gesammten Baulichkeiten auf den Abbruch zu versteigern und das Areal, in Parcellen eingetheilt, als Baustellen zu licitiren. Von dem fraglichen Areal sowohl an der Peterstrichhof- als an der Neumarkseite soll je ein Streifen zur Straße gezogen werden, um die letztere somit in etwas zu verbreitern. Die neuen Linien entsprechen den gegenüberliegenden Gebäuden, und was insbesondere die am Neumarkt betrifft, so wird dadurch an der südlichen Ecke des Marstallgebäudes die Straße auf dieselbe Breite gebracht, welche sie an der nördlichen Grenze desselben Gebäudes hat, da wo letzteres an das Klarner'sche Haus stößt, nämlich auf 26 Ellen.“

Der Ausschuss hatte zunächst sich Gewißheit darüber verschafft, daß der Rath auf die an die Zustimmung zur Verlegung des Marstalles in das Johannis-Hospital geknüpften Bedingungen und darunter namentlich auch auf die der Verminderung der Marstallspferde auf die unbedingt und ausschließlich zur Abfuhr des Straßenteichs nothwendige Zahl eingehen werde. Nachdem dies officiell zugesichert worden, rieth der Ausschuss an,

zu dem Abbruch des Grundstücks und zur Regulirung der Fluchtlinie in der vom Rath vorgeschlagenen Weise zwar zuzustimmen,

dabei aber zu beantragen, daß

- a) der Abbruch der Gebäude vor der Versteigerung der Plätze nur bis zum Straßenniveau erfolge, um den Erstsehern die